

GGR-Geschäfte

2020-648

474 082.20 Verkehr; Verkehrskontrolle; Parkplatzbewirtschaftung und -kontrolle

S,L+S

Parkplatzbewirtschaftungsreglement (Nr. 095); Teilrevision; Genehmigung

Ausgangslage

Im Jahr 2016 wurden die heute gültigen kommunalen Rechtsgrundlagen im Parkierungswesen überarbeitet und durch den GR am 09.05.2016 [GR № 1321] sowie dem GGR am 27.06.2016 [GGR № 283] verabschiedet. Die damals geplanten Anpassungen des Parkplatzbewirtschaftungsreglements sahen vor, dass die Aussenparkplätze im Rahmen einer Zone 3 bewirtschaftet werden. Einige Fraktionen stellten daraufhin mit der folgenden Begründung einen Abänderungsantrag zum Geschäft:

- In Lyss sei eine gewerbefreundliche Politik zu betreiben.
- Die Parkuhren bei den Aussenparkplätzen könnten von Vandalismus gefährdet sein.
- Die bisherige Nutzung der Parkplätze habe zu keinen Problemsituationen geführt, weshalb der Kontrollaufwand unnötig ist.
- Die Nichtbewirtschaftung der Parkzone 3 ist vernünftig, damit die Fahrgemeinschaften mit einer Bewirtschaftung der Parkzone 3 nicht negativ beeinflusst sind.

Das heute gültige Parkplatzbewirtschaftungsreglement, welches per 01.01.2017 in Kraft gesetzt wurde, weist demnach nur die Bewirtschaftung der Parkzonen 1 und 2 aus.

Im Sommer 2020 wurde beim Schwimmbad die neue Parkplatzanlage «Aarepark» fertiggestellt, womit auch die Bewirtschaftung zu klären ist. Zudem hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 11.08.2020 einen Grundsatzentscheid über die Benutzung der Parkplatzanlagen bei den Schulhäusern gefällt. Die Umsetzung dieses Grundsatzentscheides muss nun ebenfalls geklärt werden.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Grosse Gemeinderat unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung alle Reglemente, die nicht ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan vorbehalten sind.

Gemäss Art. 53 Abs. 2 erlässt der Gemeinderat Ausführungsverordnungen zu beschlossenen Reglementen.

Bezug zu Richtlinien + Zielsetzungen 2018-2021

Gesellschaftliche Solidarität

Langfristige Ziele:

- Lyss ist das attraktive und innovative Regionalzentrum für das Seeland
- Lyss ist attraktiv für alle Bevölkerungsgruppen
- Lyss bietet wahrnehmbare Aufenthaltsqualität

Strategische Stossrichtung:

- Wir nehmen neue Entwicklungen auf, schaffen Angebote und handeln mit Verantwortung für die Region

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Langfristige Ziele:

- Infrastruktur ist attraktiv und adaptiert an Grösse und Anforderungen

Strategische Stossrichtung:

- Erhalt und Aufwertung einer dem Bevölkerungswachstum angepassten Infrastruktur



Parkplatzbestand Lyss und Busswil

Folgend eine Auflistung des Parkplatzbestandes der Parkzonen 1 und 2, die zurzeit bewirtschaftet werden.

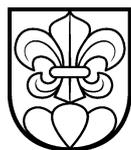
Bezeichnung	Anzahl Parkplätze
Parkzone 1, Ortsteil Lyss	299
Parkzone 2, Ortsteil Lyss	646
Parkzone 2, Ortsteil Busswil	53
<i>Total</i>	998

Folgend eine Auflistung des Parkplatzbestandes der Parkzone 3, welche zurzeit nicht bewirtschaftet wird.

Bezeichnung	Anzahl Parkplätze
Aarepark	380
Seelandhalle und Curlinghalle	168
Sportzentrum Grien	101
(Bahnhof Grien	35)
<i>Total</i>	684

Zusammenzug

Bewirtschaftete Parkplätze	998
Nicht Bewirtschaftete Parkplätze	684
Total	1'682



Fazit

59,3% der öffentlichen Parkplätze sind bewirtschaftet respektive 40,7% der öffentlichen Parkplätze sind nicht bewirtschaftet.

Regelungsbedarf Aussenparkplätze; Parkzone 3

Der prozentuale Satz von 40,7% zeigt, dass in Lyss für verschiedene Anspruchsgruppen gebührenfreie Parkoasen bestehen. Durch die fehlende Bewirtschaftung ist das Parkieren in den oben genannten Parkierungsanlagen unbeschränkt und rund um die Uhr möglich.

Dieser Umstand führt einerseits zu einer Ungleichbehandlung der Anwohnerschaft, die an eine bewirtschaftete oder nicht bewirtschaftete Parkplatzanlage angrenzt und andererseits kann die vorliegende Situation den eigentlichen Betrieb der Anlage behindern, indem die zu der Anlage zugehörigen Parkplätze beispielsweise durch die Anwohnerschaft belegt werden.

Als ein weiteres Argument für den Regelungsbedarf ist die Handlungskompetenz der Verwaltung zu nennen: Die Umgebung rund um die Seelandhalle hat sich in den letzten 15 Jahren stark verändert. Das Gebiet hat im Jahr 2005 einen Wohnungszuwachs von 80 Wohnungen durch die Überbauung «Mittlere Mühle» erfahren. Nun sollen noch weitere 42 Wohnungen mit der Überbauung «Wannersmatt» entstehen. Zudem wurden in der Vergangenheit auch einzelne Wohnbauten entlang des Oelewegs und des Kirchhübeliwegs realisiert.

Durch diesen Zuwachs hat dieser Teil von Lyss Quartiercharakter entwickelt. Grundsätzlich können die Wohnungsmieter in den Einstellhallen der Siedlungsüberbauungen parkieren. Bei einem Mietzins von durchschnittlich Fr. 120.00 je Monat für einen Einstellhallenplatz ist klar, dass der grosse und gebührenfreie Parkplatz bei der Seelandhalle und Curlinghalle attraktiver ist und durchaus bevorzugt wird. Einige der MieterInnen stören sich an dieser Tatsache. Sie verlangen dann vom Polizeiinspektorat ein pflichtbewusstes Handeln und/oder eine Ordnungsbusse gegenüber den Parkierenden in der gebührenfreien Zone, was aber aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlagen nicht umgesetzt werden kann.

Dieselben Problematiken bestehen beim Sportzentrum Grien, wie auch beim neu erstellten Aarepark beim Parkschwimmbad.

Alle drei Parkplatzanlagen ermöglichen heute sowohl für Ansässige wie auch für Auswärtige ein kostenloses Kurz- und Langzeitparkieren. Damit die vorliegende Problematik behoben werden

kann, hat die Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport einen Lösungsvorschlag erarbeitet, wie die restlichen 40.7% der Parkplatzanlagen bürger- und gewerbefreundlich bewirtschaftet werden können.

Umsetzungsvorschlag Schaffung neue Parkzone 3

Die Parkplätze beim Aarepark, bei der Seelandhalle/Curlinghalle und beim Sportzentrum Grien werden von Montag bis Samstag, 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr, bewirtschaftet und sind in diesem Zeitraum gebührenpflichtig:

<i>Parkzeit</i>	<i>Gebühr</i>
bis 3 Stunden	Gratis
ab 3 Stunden bis 9 Stunden	Fr. 0.50 / h (somit kosten z.B. 9 Stunden Fr. 3.00)
ab 9 Stunden bis 24 Stunden	Fr. 5.00 fix
48 Stunden	Fr. 10.00 fix
Wochenparkkarte (Mo bis Sa)	Fr. 15.00 fix
Anwohnerparkkarte	Fr. 30.00 je Monat
Pendlerkarte	Fr. 40.00 je Monat

Für die Umsetzung dieses Vorschlages sind sowohl Anpassungen im Parkplatzbewirtschaftungsreglement wie auch in der Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement notwendig.

Auslegeordnung Umsetzungsvorschlag Schaffung neue Parkzone 3

Bei den heute nicht bewirtschafteten Parkplatzanlagen stehen verschiedene Bedürfnisse einander entgegen. So wollen beispielsweise BesucherInnen des Schwimmbads nicht höhere Parkgebühren zahlen müssen, als der Eintritt in das Schwimmbad kostet. Dasselbe gilt für BesucherInnen der Seelandhalle oder des Sportzentrums Grien.

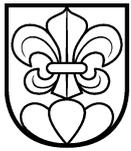
Somit ist klar, dass weder die bestehenden Regelungen der Parkzone 1, noch die bestehenden Regelungen der Parkzone 2 auf die vorliegende Situation anwendbar sind. Es ist eine neue Parkzone zu schaffen, die so weit wie möglich all die hier genannten Bedürfnisse abdeckt, aber auch die Bestimmungen des Parkplatzbewirtschaftungsreglements konsequent durchsetzt.

Bei den Überlegungen wurden zwei verschiedene Gratisschritte diskutiert. Beim Gratisschritt von 5 Stunden wurde relativ rasch klar, dass dieser die in der Einleitung beschriebene Problematik nicht beheben wird. Als Beispiel dafür kann die Nutzung der Parkplatzanlagen durch MitarbeiterInnen von angrenzenden Firmen genannt werden. Wird ein Gratisschritt von 5 Stunden anboten, so können diese von morgen früh bis am Mittag gratis parkieren. Da viele der Mitarbeitenden in der Umgebung wohnen, werden die Parkplätze über den Mittag verlassen. Mit der Rückkehr zum Arbeitsplatz am Nachmittag beginnt der Gratisschritt mit 5 Stunden erneut zu laufen, somit können die Mitarbeitenden den ganzen Tag gratis parkieren.

Mit einem Gratisschritt von 3 Stunden kann sowohl den Nutzenden von öffentlichen Parkplätzen in der Parkzone 3 ein interessantes und kulant Angebot offeriert als auch die Problematik mit den gebührenfreien Parkoasen behoben werden. Zudem sind die Gebühren ab der 3. Stunde bewusst günstig angesetzt, womit die Kosten für die Parkierung (z.B. beim Besuch des Schwimmbads oder einem Sportevent) zumutbar sind und diese den Aufenthalt in einer der genannten Anlagen nicht massiv verteuern. Die Gebühren für die Tagesparkkarte, Wochenparkkarte, Anwohnerparkkarte und Pendlerparkkarte sind an die bestehende Parkzone 2 angelehnt. Somit ist nebst der Kurzzeitnutzung ebenfalls eine Langzeitnutzung durch den Erwerb von Parkkarten möglich.

Die Bewirtschaftung erfolgt mittels Parkuhren und Parkkarten. Die Registration erfolgt nicht über eine Parkfeldnummer, sondern über das Nummernschild des Fahrzeuges. Da in die neue Parkzone 3 auch Parkfelder fallen, die heute als Kiesplätze ausgewiesen sind, ist dieses System zwingend. Zudem vereinfacht es die Kontrollrundgänge für die Securitas.

Aufstockung Stundenpool Securitas



Bei der Securitas wurde ein jährlicher Stundenpool von 1'800 Stunden für Fr. 110'000.00 für die Kontrolle des ruhenden Verkehrs eingekauft. Mit diesem Etat werden heute rund 1'000 öffentliche Parkplätze bewirtschaftet und kontrolliert. Mit der Schaffung einer neuen Parkzone 3, welche rund 650 öffentliche Parkplätze beinhaltet, könnte die Kontrolle dieser Parkplatzanlagen bei gleichbleibendem Stundenpool nur auf Kosten von Parkplatzanlagen einer anderen Parkzone erfolgen. Um die bisherige Qualität und Quantität der Kontrollen weiterhin sicherzustellen, ist eine Aufstockung des Stundenpools notwendig. Für die Kontrollen der Parkzone 3 wird ein zusätzlicher, jährlicher Aufwand von 250 Stunden respektive von Fr. 21'700.00 generiert.

Kosten Umsetzung Parkzone 3

Einmalige Kosten

Seelandhalle / Curlinghalle; 2 Parkuhren	Fr. 14'600.00
Sportzentrum Grien; 2 Parkuhren	Fr. 13'800.00
Aarepark; 2 Parkuhren	Fr. 15'100.00
Beschilderung an drei Standorten (je Standort Fr. 800.00)	Fr. 2'400.00
Total Investitionskosten	Fr. 45'900.00

Jährlich wiederkehrende Kosten

Aufstockung Stundenpool Securitas von 250 Stunden	Fr. 21'700.00
Onlineschaltung Parkuhr (Fr. 75.00 je Parkuhr und Jahr)	Fr. 450.00
Total Kosten im 1. Jahr	Fr. 68'050.00

Einnahmen

Die Einnahmen können nicht genau beziffert werden, da die Belegungen der Parkplatzanlagen unregelmässig sind und eine vorgängige Analyse einen unverhältnismässigen Aufwand bedeutet. Das Verhalten der Fahrzeugführenden bei einer bewirtschafteten Parkfläche hängt zudem von den Gebühren ab und kann auch nur vage abgeschätzt werden.

Regelungsbedarf Parkplatzanlagen bei Schulhäusern

Bei den fünf Schulhäusern der Gemeinde Lyss bestehen unterschiedliche Bedingungen bezüglich der Parkplatznutzung durch die Lehrerschaft. So verfügt beispielsweise das Schulhaus Grentschel über eine Einstellhalle, welche für die Lehrerschaft während den Unterrichtszeiten reserviert ist, währenddem sich beispielsweise die Lehrerschaft beim Schulhaus Herrengasse je nach Verfügbarkeit eines Parkplatzes richten muss. Um diese Ungleichbehandlung zu beheben, hat der GR an seiner Sitzung vom 11.08.2020 einen Grundsatzentscheid gefällt, wonach in der Zukunft die zugehörigen Parkplätze zu den Schulhäusern während den Schulunterrichtszeiten für den Betrieb der Schule zu reservieren sind.



Umsetzungsvorschlag Grundsatzentscheid Parkplatzanlagen bei Schulhäusern

Die Umsetzung des Grundsatzentscheides betreffend die Parkplatzanlagen bei den Schulhäusern wird wie folgt vorgesehen:

Schulhaus	Parkzone	Regelungen zur Parkzone heute	Konkrete Umsetzung «Parkplatzanlage reserviert während den Schulunterrichtszeiten für den Betrieb der Schule»
Herrengasse	1	<p>Bewirtschaftung erfolgt von Montag bis Samstag, von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.</p> <p>Die maximale Parkzeit an der Herrengasse beträgt 3 Stunden (ausgenommen Parkkartenbesitzer).</p> <p>Eine halbe Stunde Parkzeit kostet Fr. 0.50. Mehrstündige Parkplätze (bis maximal 3 Stunden) kosten Fr. 1.50 pro Stunde.</p> <p>Bewirtschaftung erfolgt von Montag bis Freitag, von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.</p>	<p>Umsetzung</p> <p>Die Abteilung Bildung + Kultur klärt mit den jeweiligen Schulleitern den Bedarf an Anzahl reservierte Parkplätze ab. Achtung: Es können nur Parkplätze reserviert werden, die effektiv zur Schulanlage gehören und für diese gebaut wurden.</p> <p>Nach Ablauf des ordentlichen Verfahrens, erfolgt eine Signalisation und Markierung durch das Polizeiinspektorat. Die Parkplatzanlage (gemäss Bedarf) wird von Montag bis Freitag, von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr für den Betrieb der Schule reserviert.</p> <p>Kontrolle</p> <p>Die Lehrerschaft ist anhand ihrer Parkkarte erkennbar. Für Elterngespräche oder sonstige Anlässe während dem Schulunterricht hat die Lehrerschaft den Betroffenen eine offizielle Parkgenehmigung zur Verfügung zu stellen. Diese wird bei der Frontscheibe platziert.</p>
Busswil, Grentschel Kirchenfeld Stegmatt	2	<p>Die maximale Parkzeit beträgt 3 Stunden.</p> <p>Die maximale Parkzeit von 3 Stunden ist kostenlos. Ab 3 Stunden wird eine Parkkarte fällig.</p>	<p>Die anderen Fahrzeuge (zum Beispiel Anwohnerschaft), die während der genannten Zeit auf den reservierten Parkplätzen parkieren, werden gemäss Ordnungsbussenverordnung gebüsst.</p> <p>Die Lehrerschaft kann bei einer Vermutung bezüglich Missbrauchs oder Falschparkieren eine Meldung beim Polizeiinspektorat absetzen. Diese leitet die Information anschliessend an die Securitas zwecks Kontrolle weiter.</p>



Auslegeordnung Umsetzungsvorschlag Grundsatzentscheid Parkplatzanlagen bei Schulhäusern.

Bekanntlich nutzen verschiedene Vereine die Turnhallen der Schulhäuser für ihre Trainings. Gemäss Rücksprache mit dem Bereich Liegenschaften finden diese Trainings jeweils am Abend, nach 17.00 Uhr, statt. Somit gibt es zwischen der Vereinsnutzung der Anlagen und der Reservation der Parkplätze keine Friktion.

Mit diesem Grundsatzentscheid stellte sich die Frage bezüglich der Umsetzung. Zuerst wurde die Reservation der Parkplätze mittels eines richterlichen Verbots geprüft. Damit entsteht eine Vermischung von privatem und öffentlichem Recht. Sinnvollerweise sollte die Regelung nur im öffentlichen Recht und somit im Parkplatzbewirtschaftungsreglement umgesetzt werden.

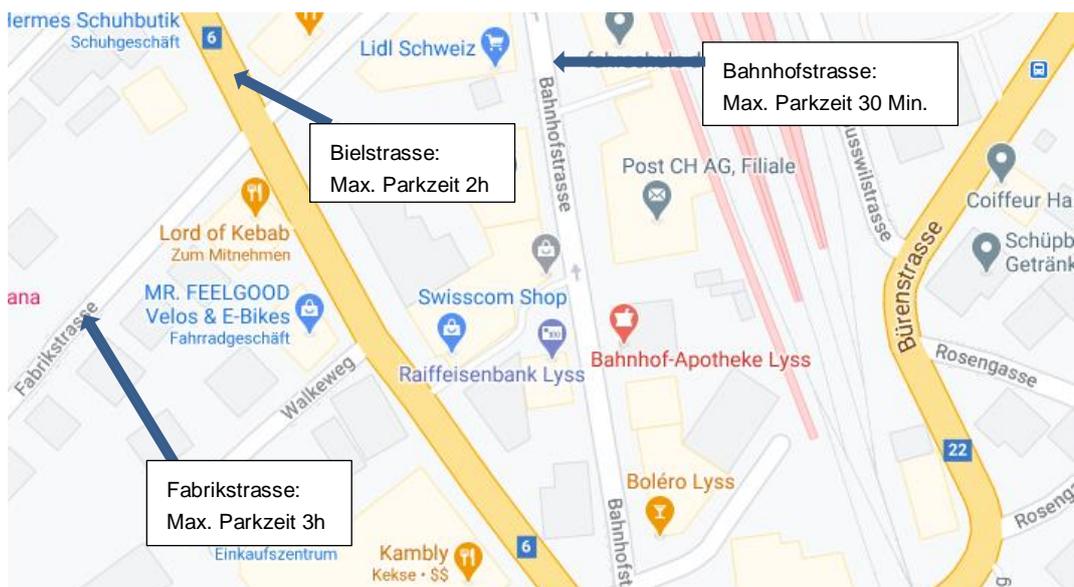
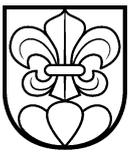
Die Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport schlägt deshalb die Umsetzung gemäss obiger Tabelle inkl. Verankerung des Grundsatzentscheides im Parkplatzbewirtschaftungsreglement vor.

<i>Kosten Umsetzung Grundsatzentscheid; Signalisation und Markierung</i>	
Schulhaus Busswil	Fr. 1'900.00
Schulhaus Grentschel	Fr. 1'900.00
Schulhaus Herrengasse	Fr. 2'100.00
Schulhaus Kirchenfeld	Fr. 900.00
Schulhaus Stegmatt	Fr. 2'600.00
Total Kosten Signalisation und Markierung	Fr. 9'400.00

Bei den Kosten wurde die Markierung und Signalisation für sämtliche bei der Schulanlage zur Verfügung stehende Parkplatzanlagen provisorisch berechnet. Wie der Tabelle oben jedoch zu entnehmen ist, werden nicht alle Parkplätze, sondern nur der effektive Bedarf reserviert, weshalb dann auch die Kosten automatisch minimiert werden.

Anpassungsbedarf Parkzone 1

Gemäss Bestimmungen der Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement sind in der Parkzone 1 die öffentlichen Parkplätze von Montag bis Samstag, von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr, gebührenpflichtig. Die maximalen Parkzeiten je Teilbereich bzw. je Strassenbereich sind unterschiedlich. Wird die geographische Lage dieser Teilbereiche betrachtet, kann festgestellt werden, dass für aneinandergrenzende Strassen unterschiedliche Bedingungen bezüglich der Parkzeiten gelten. Dies scheint nicht ganz bürgerfreundlich und kann durchaus für die Nutzenden der öffentlichen Parkplatzanlagen verwirrend wirken. Die folgende Darstellung illustriert die Problematik:



Um eine bürgerfreundlichere Lösung herbeizuführen, schlägt die Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport vor, die Bestimmung in den kommunalen Rechtsgrundlagen anzupassen.

Umsetzungsvorschlag Parkzone 1

Bisherige Bestimmung	Neue Bestimmung	Maximale Parkzeit	Begründung
Bahnhofstrasse und Buswilstrasse	Bahnhofstrasse und Buswilstrasse	30 Minuten	Die Fahrzeuge an der Bahnhofstrasse sollen rasch rotieren. Diese Bestimmung macht deshalb auch Sinn. Die Buswilstrasse wird von der 30-Minütigen Parkzeit ausgenommen, weil die Parkplätze an der Bielstrasse näher bei den Geschäften liegen, als diejenigen bei der Buswilstrasse. Es besteht somit keine Gefahr für eine Langzeitnutzung; diese wird auch mit einer maximalen Parkzeit von 3 Stunden verhindert.
Bielstrasse, Birkenweg, Hauptstrasse, Monopoliplatz	Bielstrasse, Birkenweg, Hauptstrasse, Monopoliplatz	2 Stunden	Die maximale Parkzeit wird auf 3 Stunden verlängert.
Hirschenplatz, Parkplatz UBS, Juraweg, Blumenweg, Fabrikstrasse, Herrengasse, Schulgasse	Bielstrasse, Birkenweg, Hauptstrasse, Monopoliplatz, Buswilstrasse, Marktplatz Hirschenplatz, Parkplatz UBS, Juraweg, Blumenweg, Fabrikstrasse, Herrengasse, Schulgasse	3 Stunden	Indem die maximale Parkzeit bei diesen Strassen vereinheitlicht wird, ist das System für die NutzerInnen verständlicher und somit bürgerfreundlicher.
Alter Viehmarkt- platz, Mühleplatz, Kreuzplatz, Einstellhalle Weisses Kreuz	Alter Viehmarkt- platz, Mühleplatz, Kreuzplatz, Einstellhalle Weisses Kreuz	Unbeschränkt 24 Stunden	Damit der Durchfluss gewährleistet ist, macht es Sinn, hier die unbeschränkte Parkzeit aufzuheben und auf 24 Stunden zu begrenzen. Zudem werden die Nutzer damit motiviert, für eine längerfristige Nutzung eine Parkkarte zu erwerben (Ausgenommen von den maximalen Parkzeiten sind Parkkartenbesitzer).



Kosten Anpassung Parkzone 1

Da die maximalen Parkzeiten auf den Tarifschildern bei den Parkuhren aufgeführt sind, müssen diese angepasst werden. Bei dieser Anpassung handelt es sich um einen minimalen Aufwand, welcher über das laufende Budget abgedeckt werden kann.

Vernehmlassung / Mitwirkung

Zu den obgenannten, geplanten Anpassungen des Parkplatzbewirtschaftungsreglements und der Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement wurde vom 10.04.2021 bis am 15.06.2021 eine Vernehmlassung durchgeführt.

Auswertung Vernehmlassung

Insgesamt wurden sieben Stellungnahmen eingereicht, wovon zwei verwaltungsintern waren. Von den sieben Eingaben haben vier Vernehmlassungsteilnehmende die Änderungen für gut befunden. Die anderen drei Stellungnahmen beinhalten Anregungen zu den Änderungen. Die

detaillierten Angaben dazu können dem Vernehmlassungsbericht vom 23.06.2021 entnommen werden.

Änderungen in den kommunalen Rechtsgrundlagen nach Vernehmlassung

In den Änderungstabellen (siehe Beilage «Änderungen des Parkplatzbewirtschaftungsreglements vom 11.09.2017; 2. Entwurf» und «Änderungen der Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement vom 11.09.2017; 2. Entwurf», Vernehmlassungsbericht vom 23.06.2021;») wurden die Anpassungen nach Schriftfarbe unterteilt.

Die Schriftfarben haben die jeweilige Bedeutung:

<i>Norm</i>	<i>Farbe</i>
bisher	schwarz
neu gemäss 1. Entwurf	rot
zusätzlich gemäss 2. Entwurf	blau

Generell

Grundsätzlich obliegt die Zoneneinteilung gemäss Art. 4 Abs. 4 des Parkplatzbewirtschaftungsreglements dem GR.

Im Art. 4 Abs. 3 des Parkplatzbewirtschaftungsreglements ist grob geregelt, welche Objekte welcher Zone zugehören. Im 1. Entwurf zur Vernehmlassung wurden bei der Zone 3 die Anlagen beim Namen genannt (Seelandhalle / Curlinghalle, Sportzentrum Grien und Aarepark). Damit der GR in der Zukunft gestützt auf Art. 4 Abs. 4 des Parkplatzbewirtschaftungsreglements auch andere, sinnvolle Objekte der Zone 3 zuordnen kann, sollte die Bestimmung etwas offener formuliert werden. Es macht deshalb Sinn, die Zone 3 nicht nur auf die drei Anlagen zu beschränken, sondern mit einer Formulierung wie «und andere Anlagen ausserhalb des Zentrums» zu ergänzen. So kann der GR selbständig entscheiden, ob er in der Zukunft eine Parkplatzanlage in der Zone 2 belässt oder der Zone 3 zuführt.



Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

Erwägungen

Brauen Thomas, SVP: Bei der Abstimmung vor vier Jahren hat sich die Fraktion SVP gegen eine Bewirtschaftung der Parkzone 3 ausgesprochen. Mit der Umsetzung des Aareparks hat sich die Situation geändert. Der Aarepark bietet sich sehr gut für Park and Drive an. Mit dem vorliegenden Vorschlag für die Bewirtschaftung der Zone 3, welcher sehr gut ausgearbeitet wurde, wird die Fraktion SVP dem Vorschlag zustimmen.

Nafzger Sabine, SP: Die Fraktion SP/Grüne bedankt sich beim GR sowie bei der Abteilung Sicherheit, Liegenschaften + Sport für die Zusammenstellung des vorliegenden Geschäfts «Revision Parkplatzbewirtschaftungsreglement». Das Geschäft wurde in der Fraktion SP/Grüne rege diskutiert. Während den Wahlen hört man nun von einigen Politikern, dass der Verkehr in Lyss endlich eingedämmt, in Griff bekommen und gute Konzepte dazu ausgearbeitet werden müssen. Das vorliegende Geschäft bietet genau diese Möglichkeit. Die Fraktion SP/Grüne begrüsst, dass die Parkzone 3 nun auch bewirtschaftet werden soll. Die Fraktion SP/Grüne hat bereits im Jahr 2016 beim vorliegenden Reglement gegen die Gratisparkzeit ausgesprochen. Gratisparkzeit bei Parkuhren findet man ausser in Lyss fast nirgends. Werden Parkplätze bewirtschaftet, so muss dies auch möglichst wirtschaftlich sein. Die Fraktion SP/Grüne ist nicht grundlegend gegen die Gratisschritte. Die Fraktion SP/Grüne stellt allerdings den Antrag, dass der Gratisschritt in der neu zu bewirtschaftenden Zone 3 maximal zwei Stunden dauern soll. Die Parkkosten in der Zone 3, welche nach der Gratisparkzeit noch anfallen, sind nicht mehr sehr hoch. Mit den zusätzlichen Einnahmen der einen Stunde könnten möglicherweise die Eintrittspreise für das Parkschwimmbad etwas gesenkt werden. Profitieren würden jene, welche bereits heute mit dem Fahrrad ins Parkschwimmbad kommen. Dies wäre auch ein gutes Zeichen für das «Goldlabel» Energiestadt. Die Fraktion SP/Grüne dankt für die Unterstützung vom Antrag.

Michel Jürg, Gemeinderat, SVP: Grundsätzlich steht einer zwei Stunden Gratisparkzeit nichts im Wege. Die Gratisparkzeit von drei Stunden ist aus der Mitwirkung entstanden. Die Idee ist,

dass nicht grundsätzlich die Parkschwimmbadbesucher von einer Verteuerung betroffen werden. Der Redner bittet die Anwesenden, den Antrag der Fraktion SP/Grüne, mit einer Gratisparkzeit von zwei Stunden, nicht zu unterstützen. Der Antrag des GR deckt eine breite Mehrheit ab.

Gegenüberstellung Antrag GR + Antrag Fraktion SP/Grüne

Antrag GR	Antrag SP/Grüne
<u>Zone 3</u> Gratisparkzeit in der Zone 3 von 3 Stunden	<u>Zone 3</u> Gratisparkzeit in der Zone 3 von 2 Stunden
26 Stimmen	9 Stimmen
Gewinner: Antrag GR	

Beschluss 36: 0 (einstimmig)

Der GGR beschliesst die Änderungen im Parkplatzbewirtschaftungsreglement (Nr. 095) gemäss beiliegender Tabelle (Änderungen des Parkplatzbewirtschaftungsreglement vom 11.09.2017; 2. Entwurf) mit einer Gratisparkzeit in der Zone 3 von 3 Stunden und der Inkraftsetzung per 01.01.2022.

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO).

Beilagen Änderungen des Parkplatzbewirtschaftungsreglements
 Änderungen Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement
 Vernehmlassungsbericht vom 23.06.2021
 Zonenplan

